

Satzung

Stadtsportbund Leipzig e.V.



- (1.) Der Verein trägt den Namen Stadtsportbund Leipzig e.V. – im Folgenden: SSBL.
- (2.) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3.) Das Geschäftsjahr des SSBL ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1.) Der SSBL ist die freiwillige Gemeinschaft der ihm beigetretenen gemeinnützigen Sportvereine und Sportfachverbände der Stadt Leipzig.
- (2.) Der SSBL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der SSBL ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3.) Mittel des SSBL dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSBL fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Seine Mitglieder haben nicht Teil an seinem Vermögen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSBL.
- (4.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in seiner Gesamtheit.
Der SSBL fördert den Sport und koordiniert die dafür notwendigen Maßnahmen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Landessportbund Sachsen e.V., der Stadt Leipzig, dem Freistaat Sachsen und allen weiteren Gremien und Organisationen, in denen der Sport vertreten ist
- Beratung und Unterstützung seiner Mitgliedsvereine bei der Gestaltung von Vereinsaktivitäten
- Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, Sportkursen, Ehrungs- und Auszeichnungsveranstaltungen
- Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Kommunikation, Repräsentation, Gremien- und Lobbyarbeit im Sport.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit des SSBL

- (1.) Der SSBL ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder des SSBL sind offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.
- (2.) Grundlage des Wirkens des SSBL und seiner Mitgliedsorganisationen ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er tritt für die Gleichstellung der Geschlechter, für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein. Der SSBL tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten, sowie allen Erscheinungen von Gewalt entschieden entgegen.
- (3.) Der SSBL ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- (4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des SSBL sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (5.) Bei Bedarf kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG durch das Präsidium beschlossen werden.
- (6.) Der SSBL erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.
- (7.) Der SSBL handelt unter dem Bestreben, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1.) Rechtsgrundlagen des SSBL sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

- (2.) Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (3.) Die Jugendordnung wird von der Sportjugend Leipzig im SSBL beschlossen. Sie bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des SSBL.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1.) Mitglied im SSBL können gemeinnützige Vereine und Sportfachverbände werden, die die in den Paragraphen 2 und 3 genannten Zwecke und Grundsätze verfolgen. Sie müssen die Förderung des Sports und das aktive Sporttreiben für ihre Mitglieder, die nicht ausschließlich auf Kurssystemen beruhen, oder die Entwicklung des Sports oder der Sportart bzw. die Organisation eines Wettkampfsystems als hauptsächlichen Satzungszweck haben.
- (2.) Die Vereine und Sportfachverbände müssen im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen sein und ihren Sitz in der Stadt Leipzig haben.
- (3.) Jeder Verein und jeder Sportfachverband kann einen Antrag auf Mitgliedschaft im SSBL stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Für die Aufnahme in den SSBL ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr und der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch das Präsidium.
- (4.) Personen, die sich um die Förderung des Sports in Leipzig verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5.) Der Verstoß gegen die Grundsätze des SSBL insbesondere § 3 (Abs. 2) kann zur Ablehnung eines Aufnahmebegehrens in den SSBL sowie zum Ausschluss aus dem SSBL führen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1.) Die Mitglieder haben das Recht
 - in ihren Angelegenheiten Beratung und Unterstützung durch den SSBL zu erhalten und in Anspruch zu nehmen
 - Anträge zu stellen, sowie an deren Beratung, Entscheidung und Umsetzung mitzuwirken
 - durch ihre Vertreter Kandidaten für das Präsidium vorzuschlagen und das Präsidium zu wählen
 - die Angebote und Serviceleistungen des SSBL zu nutzen.
- (2.) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und Ordnungen des SSBL einzuhalten und zur Verwirklichung der gefassten Beschlüsse beizutragen. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des SSBL schadet oder dem Zweck oder den Grundsätzen des SSBL widerspricht. Sie sind verpflichtet ihren Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu zahlen und ihre Bestandserhebung fristgerecht abzugeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind bei der Aufnahme in den SSBL eine Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag.
- (2.) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags wird durch den Stadtsporttag oder die Jahreshauptversammlung bestimmt.
- (3.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4.) Die weiteren Einzelheiten der Beitragserhebung werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1.) Die Mitgliedschaft im SSBL erlischt
 - durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Präsidium unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres per Brief oder Einschreiben mit rechtsverbindlicher Unterschrift

- durch Ausschluss durch das Präsidium, wenn grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen des SSBL vorliegen
- durch Ausschluss durch das Präsidium, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden
- durch Wegfall der für die Mitgliedschaft notwendigen Voraussetzungen entsprechend der Satzung
- durch Auflösung des Mitgliedsvereins bzw. des Sportfachverbandes
- mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

(2.) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung beim Stadtschiedsgericht (SSG) einlegen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsschreibens beim SSG schriftlich eingelegt werden. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 9 Organe

Die Organe des SSBL sind:

- der Stadtsporttag
- die Jahreshauptversammlung
- das Präsidium
- das geschäftsführende Präsidium.

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- (1.) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2.) Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den SSBL einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Stadtsporttag

- (1.) Der Stadtsporttag ist das höchste Organ des SSBL.
- (2.) Der Stadtsporttag findet alle vier Jahre statt. Er ist vom Präsidium durch schriftliche Einladung mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin bei gleichzeitiger Angabe der vorläufigen Tagesordnung gegenüber den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3.) Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese 3 Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Stadtsportbund Leipzig e.V. bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem SSBL Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (4.) Anträge zum Stadtsporttag können vom Präsidium und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 6 Wochen vor dem Stadtsporttag schriftlich mit Begründung beim Präsidium eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vom Stadtsporttag beschlossen wird.
- (5.) Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine nicht übertragbare Stimme. Stimmberechtigt sind nur persönlich Anwesende. Das passive Wahlrecht besitzen Personen über 18 Jahre.

Abwesende sind wählbar, wenn von ihnen eine schriftliche Zusage zur Annahme der Wahlfunktion vorliegt.

- (6.) Der Stadtsporttag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern und den Mitgliedern des Präsidiums. Der Stimmschlüssel wird durch das Präsidium festgelegt.
- (7.) Der Stadtsporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des SSBL erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9.) Der Stadtsporttag wählt auf Vorschlag des Präsidiums einen Versammlungsleiter.
- (10.) Das Protokoll des Stadtsporttages ist von zwei vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedern und dem Protokollanten zu unterschreiben.

§ 12 Zuständigkeit des Stadtsporttages

- (1.) Der Stadtsporttag hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums
 - Verabschiedung des Haushalts für das laufende Jahr
 - Wahl des Präsidiums
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl des Stadtschiedsgerichts
 - Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2.) Die Regularien zur Wahl werden in der Wahlordnung festgelegt.

§ 13 Der außerordentliche Stadtsporttag

- (1.) Ein außerordentlicher Stadtsporttag findet statt:
 - a) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe in gleicher Sache dies beim Präsidium beantragt oder
 - b) wenn das Präsidium mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe in gleicher Sache dies beschließt.
- (2.) Die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Stadtsporttages richtet sich nach § 11 der Satzung mit folgenden Abweichungen:
 - a) Die Frist der Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf 14 Tage verkürzt werden.
 - b) Gegenstand der Tagesordnung ist der Punkt, welcher zur Einberufung führte.
 - c) Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen der Einwilligung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Jahreshauptversammlung

- (1.) Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, sofern in diesem kein Stadtsporttag durchgeführt wird.
- (2.) Für die Einberufung und Durchführung gelten die Bestimmungen des § 11 der Satzung, wobei sich die dort bestimmten Fristen um jeweils 2 Wochen verkürzen.
- (3.) Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern und den Mitgliedern des Präsidiums. Der Stimmschlüssel wird durch das Präsidium festgelegt.

§ 15 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung entsprechen den Aufgaben in § 12 der Satzung mit Ausnahme der Wahlen und der Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

§ 16 Präsidium

- (1.) Das Präsidium des SSBL setzt sich zusammen aus dem:
 - a) Präsidenten
 - b) Vizepräsidenten Breitensport
 - c) Vizepräsidenten Leistungssport
 - d) Schatzmeister
 - e) Vorsitzenden der Sportjugend Leipzig im SSBL
 - f) Leiter Amt für Sport
 - g) Geschäftsführer
 - h) und bis zu vier weiteren zu wählenden Mitgliedern.
- (2.) Die Präsidiumsmitglieder a) bis d) sowie h) werden durch den Stadtsporttag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Nichtbesetzung ist das Präsidium zur Kooptierung von Präsidiumsmitgliedern berechtigt.
- (3.) Die Präsidiumsmitglieder e) bis g) werden berufen.

§ 17 Aufgaben des Präsidiums

- (1.) Das Präsidium erledigt alle sportpolitischen Angelegenheiten des SSBL. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung des Stadtsporttages bzw. der Jahreshauptversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse des Stadtsporttages bzw. der Jahreshauptversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltplans, Erstellung der Jahresberichte
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2.) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen. Der Präsident, bei Verhinderung einer der Vizepräsidenten, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Präsidiumssitzungen ein. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten anwesend sind.
- (3.) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4.) Das Präsidium kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn die Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung einstimmig zu der beschließenden Regelung erklären.
- (5.) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Präsidium einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern unterhalten.
- (6.) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann das Präsidium einen oder mehrere Vertreter aus den Mitgliedsorganisationen benennen.

§ 18 Rechtsvertretung

Der SSBL wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, die Vizepräsidenten, den Schatzmeister, den Vorsitzenden der Sportjugend Leipzig im SSBL und den Geschäftsführer

vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der Präsident oder ein Vizepräsident.

§ 19 Das geschäftsführende Präsidium

Die vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder nach § 26 BGB bilden das geschäftsführende Präsidium.

§ 20 Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums

Das geschäftsführende Präsidium wickelt die laufenden operativen Geschäfte ab.

§ 21 Sportjugend Leipzig im SSBL (im Folgenden: SJL)

- (1.) Die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des SSBL bilden die Sportjugend Leipzig im SSBL. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2.) Die SJL gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch das Präsidium bedarf.
- (3.) Der Stadtsportjugendtag wählt den Vorsitzenden der SJL. Dieser ist Mitglied im Präsidium.

§ 22 Kassenprüfung

Die vom Stadtsporttag zu wählenden drei Kassenprüfer überwachen die Haushaltsführung. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Finanzunterlagen und legen dem Stadtsporttag bzw. der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht vor.

§ 23 Stadtschiedsgericht

Das Stadtschiedsgericht ist unabhängig.

Die vom Stadtsporttag zu wählenden drei Mitglieder des Stadtschiedsgerichts entscheiden über Streitigkeiten zwischen dem SSBL und seinen Mitgliedern sowie in Streitigkeiten über die Aufnahme oder die Beendigung der Mitgliedschaft im SSBL. Dem Stadtschiedsgericht sind durch das Präsidium die dafür notwendigen Mittel bereitzustellen. Das schiedsgerichtliche Verfahren wird in einer Schiedsordnung geregelt.

Mitglieder des Stadtschiedsgerichtes dürfen keine Präsidiumsmitglieder sein.

§ 24 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der SSBL personengebundene Daten auf und verarbeitet sie, soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben notwendig ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Jedem Mitglied wird eine Vereinsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der einschlägigen Datenschutzgesetze.

§ 25 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist die Stadt Leipzig.

§ 26 Auflösung des SSBL

- (1.) Die Auflösung des SSBL kann nur auf einem Stadtsporttag beschlossen werden, bei dessen Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung des SSBL den Mitgliedern angekündigt ist. Bei diesem Stadtsporttag müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen ein weiterer außerordentlicher Stadtsporttag einzuberufen, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (2.) Der Beschluss über die Auflösung des SSBL bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3.) Für den Fall der Auflösung bestellt der Stadtsporttag zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des SSBL abzuwickeln haben. Falls der Stadtsporttag nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident Breitensport gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4.) Bei Auflösung des SSBL oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Inkrafttreten | Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 30.11.2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.